

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Rüdiger Klos AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Fixierungen von Patienten in der Psychiatrie**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches Ministerium innerhalb der Landesregierung ist für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) im Zusammenhang mit Fixierungen von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung federführend?
2. Wie gedenkt die Landesregierung die Anforderungen umzusetzen, die das BVerfG mit diesem Urteil gesetzt hat?
3. Welche Regelungen gibt es für Eingriffe unterhalb der Fixierung (beispielsweise Medikamentenabgabe zur Beruhigung)?
4. Welche Vorkommnisse hinsichtlich einer übermäßigen Anwendung der Fixierung wurden bisher registriert?
5. Wo sind diese geschehen?
6. Gibt es regionale Häufungen von bekannt gewordener übermäßiger Anwendung der Fixierung?

13.08.2018

Klos AfD

### Begründung

Patienten in psychiatrischen Einrichtungen sind in besonderem Maße auf Fürsorge des Staates angewiesen, da sie sich deutlich schlechter selbst um ihre Rechte kümmern können.

Um evaluieren zu können, ob in diesem Zusammenhang gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind, ist hier der momentane Sachstand abzuklären.

### Antwort

Mit Schreiben vom 7. September 2018 Nr. 55-0141.5/16/4626 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welches Ministerium innerhalb der Landesregierung ist für die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) im Zusammenhang mit Fixierungen von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung federführend?*

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az. 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) wurde § 25 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) für teilweise verfassungswidrig erklärt, was gesetzliche Änderungen insbesondere dieser Vorschrift bedingt. Federführendes Ministerium für die Umsetzung des Urteils ist daher das Ministerium für Soziales und Integration.

*2. Wie gedenkt die Landesregierung die Anforderungen umzusetzen, die das BVerfG mit diesem Urteil gesetzt hat?*

Wie bereits in der Antwort zum Antrag der Abgeordneten Rainer Hinderer u. a. SPD, Drucksache 16/4608, ausgeführt, wird mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i. V. m. Art. 104 GG eine Ergänzung des § 25 PsychKHG erforderlich. Zum einen besteht der Regelungsauftrag, freiheitsentziehende Fixierungen künftig unter Richtervorbehalt zu stellen. Zum anderen ist gesetzlich zu regeln, dass der Betroffene nach Beendigung einer Fixierung oder funktionsäquivalenten Maßnahme auf die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit hinzuweisen ist. Inwieweit durch die Ausstrahlungswirkung der Entscheidung weitere gesetzliche Änderungen des PsychKHG bzw. anderer rechtlicher Vorschriften notwendig werden und wie diese am sinnvollsten umgesetzt werden können, wird im Rahmen der derzeitigen Erarbeitung eines Regelungsentwurfs geprüft.

*3. Welche Regelungen gibt es für Eingriffe unterhalb der Fixierung (beispielsweise Medikamentenabgabe zur Beruhigung)?*

Die Fixierung ist eine der in § 25 Abs. 2 PsychKHG geregelten besonderen Sicherungsmaßnahmen. Weitere besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 2 PsychKHG sind die Beschränkung und der Entzug des Aufenthalts im Freien, die Wegnahme oder Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung in einem besonders gesicherten Raum und das Festhalten anstelle der Fixierung. Bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist stets das mildeste Mittel anzuwenden und die zur Gefahrenabwehr kürzest mögliche Zeitspanne einzuhalten. Da § 25 Abs. 5 PsychKHG auf § 20 PsychKHG verweist, sind unter den dortigen Voraussetzungen sowie in Notfällen auch medizinische Maßnahmen zulässig.

*4. Welche Vorkommnisse hinsichtlich einer übermäßigen Anwendung der Fixierung wurden bisher registriert?*

Gemäß § 10 Abs. 3 PsychKHG werden alle Zwangsmaßnahmen, wozu insbesondere auch die Fixierung zählt, landesweit in einem zentralen Melderegister unter Verantwortung der Ombudsstelle erfasst. Hierbei wird aber nicht erfasst, ob im Einzelfall jeweils eine übermäßige Anwendung der Fixierung erfolgt ist, also eine Fixierung länger andauerte als sie konkret erforderlich war. Aus diesem Grund können hierzu keine Angaben gemacht werden.

*5. Wo sind diese geschehen?*

*6. Gibt es regionale Häufungen von bekannt gewordener übermäßiger Anwendung der Fixierung?*

Siehe Antwort zu 4.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann  
Ministerialdirektor